



Antwort zur Anfrage Nr. 0184/2022 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Abstellen von Fahrrädern auf dem Blindenstreifen vor dem Hauptbahnhof (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Können die Fahrräder auf Grund des Verbotsschildes entfernt werden?

Nein, die Auszeichnung des Bereichs mit Hinweisschildern erlaubt kein Entfernen der Räder.

2. Wenn ja, in welchen Abständen werden die Fahrräder entfernt?

Da ein Entfernen der Räder nicht ohne weiteres möglich ist, informiert die Verwaltung seit August 2021 mit Flyern an den Rädern. Seitdem ist ein Rückgang der "wild" abgestellten Fahrräder festzustellen. Auch die Auslastung des Fahrradparkhauses stieg parallel dazu.

3. Wenn nein, welche Schilder wäre erforderlich und wann werden sie angebracht?

Rechtlich ist es nur unter sehr engen Rahmenbedingungen möglich, Räder zu entfernen, da diese dem Eigentumsrecht unterliegen. Eine Beschilderung allein ist dafür nicht ausreichend, es müssen auch weitere Parameter zum Zustand des Rades und/oder des umgebenden Raumes erfüllt sein. Die Verwaltung prüft aktuell Handlungsoptionen zum Entfernen der Räder, die Menschen mit Beeinträchtigung behindern.

4. Wird beim Anbringen neuer Schilder darauf geachtet, welche Räder zu diesem Zeitpunkt dort abgestellt sind und diese mit einem Vermerk versehen, dass sie auf Grund der Rechtslage zu einem bestimmten Zeitpunkt entfernt werden?

Es ist keine ergänzende Beschilderung geplant.

Mainz, 07.02.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete